

des Konzeptes, aber auch der Chancenlosigkeit bitten, diesen Antrag abzulehnen.

*Abs. 1, 2 – Al. 1, 2
Angenommen – Adopté*

Abs. 3 – Al. 3

Präsident: Herr Chiffelle hat seinen Antrag zu Absatz 3 zugunsten des Antrages Rennwald zurückgezogen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Rennwald 50 Stimmen
Dagegen 97 Stimmen

Art. 127a, 128

*Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF*

Angenommen – Adopté

Art. 129

*Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF*

Antrag Grendelmeier

Abs. 3
Zweifelt die Bundesversammlung, ob eine Volksinitiative die Einheit der Form und die Einheit der Materie wahrt oder die zwingenden Bestimmungen des Völkerrechtes einhält, so ruft sie das Bundesgericht an.

Abs. 3bis
Das Bundesgericht prüft innert angemessener Frist, ob die Volksinitiative den für sie geltenden Regeln entspricht. Ist dies nicht der Fall, erklärt das Bundesgericht sie ganz oder teilweise ungültig.

Abs. 3ter
Der Entscheid des Bundesgerichtes bindet die Bundesversammlung.

Proposition Grendelmeier

Al. 3
L'Assemblée fédérale saisit le Tribunal fédéral si elle a des doutes quant à la conformité d'une initiative populaire au principe de l'unité de la forme, à celui de l'unité de la matière ou aux règles impératives du droit international.

Al. 3bis
Le Tribunal fédéral examine, dans un délai raisonnable, si l'initiative populaire respecte les règles qui lui sont applicables. Si ce n'est pas le cas, il la déclare totalement ou partiellement nulle.

Al. 3ter
L'arrêt du Tribunal fédéral lie l'Assemblée fédérale.

Grendelmeier Verena (U, ZH): Was ich vorschlage, ist keine Revolution und bedeutet auch nicht aufständisches Verhalten, auch wenn Herr Bundesrat Koller – möglicherweise zu Recht – darauf hingewiesen hat, dass wir nun die ganze Nachführung mit neuen Vorschlägen, die eigentlich erst später – bei den Reformpaketen – kommen sollten, zu unterwandern riskieren. Worum geht es?

Es geht um folgendes: Wer wird darüber entscheiden, ob eine zustande gekommene Volksinitiative gültig ist oder nicht? Ich bin der Meinung, wir sollten hier eine Ausnahme machen und den Vorschlag aus Vorlage B über die Reform der Volksrechte, Artikel 177a, bereits in der Nachführung verankern. Demnach ist es nicht mehr die Bundesversammlung, die über Gültigkeit oder Ungültigkeit entscheidet, sondern das Bundesgericht. Ein Verfassungsgericht haben wir ja leider bis jetzt nicht.

Ich gebe zu, auch ein Bundesgericht könnte politisch entscheiden, ganz besonders aber ein Parlament, wie wir es sind. Wir sind kein Tribunal, und wir dürfen uns nicht zum Tribunal erheben, nicht nur in dieser Sache nicht, auch sonst nicht. Auch wenn es beispielsweise um die Immunität geht,

habe ich jedesmal ein sehr mulmiges Gefühl dabei, weil zwangsläufig politisch entschieden wird.

Es gibt ziemlich viele Volksinitiativen, und die Möglichkeit ist durchaus gegeben, dass wir demnächst schon wieder über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Initiative zu entscheiden haben, die immerhin im Minimum 100 000 Menschen in diesem Land unterzeichnet haben. Diese Initiative im nachhinein aus irgendwelchen Gründen für ungültig zu erklären, macht mir Bauchweh. Deshalb finde ich es nicht verfrüht, wenn wir bereits bei der Nachführung ein so brisantes Problem neu regeln.

Wie gesagt, die Regel stammt vom Bundesrat selber. Sie ist also nicht in meinem Spatzenhirn entstanden und enthält auch keine grossen revolutionären Gedanken, sondern ganz einfach eine Trennung von Tribunal und Parlament. Es ist eine richterliche Handlung, in diesem Fall zu entscheiden, und nicht eine politische. Ich gebe es zu, und ich habe mich eben mit Kollege Schmid Samuel noch darüber unterhalten: Auch ein Bundesgericht ist nicht gegen politische Erwägungen gefeit, aber immerhin ist es dank seiner ihm gestellten Aufgabe eher gehalten, juristisch und nicht politisch zu entscheiden, im Gegensatz zu uns.

Ich mache Sie auf folgendes aufmerksam: Es ist noch gar nicht lange her – wenn ich mich richtig erinnere, noch nicht einmal ein Jahr –, als wir in diesem Saale zwei Initiativen für ungültig erklärt haben. Die eine war die Initiative «gegen die illegale Einwanderung» der Schweizer Demokraten. Die haben wir aus völkerrechtlichen Gründen und die «Halbierungs-Initiative» der SP mangels Einheit der Materie für ungültig erklärt. Ich kann mich sehr gut daran erinnern, wie damals die Diskussion gelaufen ist. Es war eine hochbrisante, rein politische Diskussion. Um solche Zwischenfälle in Zukunft zu verhindern – ich behandle solche Dinge als Zwischenfall –, bitte ich Sie darum, dass wir den Vorschlag aus der Vorlage B nach vorne nehmen und in der Nachführung verankern.

Ich bitte Sie deshalb, meinem Antrag zuzustimmen. Er bedeutet in meinen Augen nichts anderes als eine Selbstverständlichkeit und Vorverlegung von etwas, das wir vermutlich ohnehin und demnächst entscheiden werden.

Vallender Dorle (R, AR): Der Antrag Grendelmeier überzeugt unter anderem 10 Kantone, 25 Gemeinden, 26 Parteien, das Bundesgericht und das Eidgenössische Versicherungsgericht und sogar den Bundesrat selbst. Dass sogar der Bundesrat vom Antrag Grendelmeier überzeugt ist, erstaunt nicht, denn es ist genau die Lösung, die der Bundesrat selbst im Reformpaket vorschlägt. Mit dieser Feststellung ist eigentlich schon alles gesagt.

Wir befinden uns auf der zugegeben schmalen Gratwanderung der Nachführung. Wenn wir die in weiser Voraussicht aufgestellte Leitplanke der Nachführung durchbrechen, überladen wir das Fuder. Dies, weil andere Kolleginnen und Kollegen für sich das gleiche Recht beanspruchen. In diesem Fall gefährden wir das Projekt der Nachführung und verspielen die Chance, miteinander den Grundkonsens auf der Basis der jetzt gültigen Verfassung auszuloten.

Diese Feststellung gilt für den Antrag Grendelmeier um so mehr, als die zuständigen Kommissionen nicht einmal das Reformpaket Volksrechte abschliessend beraten haben.

Aus diesem Grund lehnt die FDP-Fraktion den Antrag Grendelmeier ab. Nicht weil sie grundsätzlich dagegen wäre, sondern weil die Zeit im Rahmen der Nachführung noch nicht reif ist.

Vollmer Peter (S, BE): Der Antrag Grendelmeier nimmt an sich ein sehr wichtiges Anliegen auf. Wir haben in diesem Rat in der Vergangenheit einige unschöne Entscheide erlebt, als Volksinitiativen aus politischen Gründen für ungültig erklärt wurden. Wir haben aber auch Entscheide gehabt, wo wir sagen müssen: Man hat Volksinitiativen aus politischen Gründen für gültig erklärt, und zwar mit einer sehr weiten Interpretation der Bestimmung, gemäss der laut Verfassung Volksinitiativen für gültig zu erklären sind.

Diese politische Beurteilung von Volksinitiativen ist an sich nicht abzulehnen. Frau Grendelmeier hat ihren Antrag damit